

Betriebsordnung für die Steganlagen des Motorboot-Club „Vindobona“ im Altarm Fischamend

(Gültig ab 18. März 2023)

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreten der Steganlagen
- § 3 Sauberhaltung der Steganlagen
- § 4 Liegeplätze
 1. Zuteilung von Liegeplätzen
 2. Verwendung des Liegeplatzes
 3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen
 4. Räumung bei Hochwasser
- § 5 Behördliche Auflagen und Naturschutz
- § 6 Zufahrt mit dem KFZ
- § 7 Gültigkeit

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 10 der Clubordnung des Motorboot-Club „Vindobona“ erlässt der Vorstand für die Steganlagen in Fischamend die nachfolgende Betriebsordnung.

Grundsätzlich hat auf diesen Steganlagen die Clubordnung volle Gültigkeit. Einzelne Bestimmungen, die von der Clubordnung abweichen, sind Ausnahmeregelungen. Sie gelten nur für diese Anlagen und eine analoge Anwendung auf andere Clubeinrichtungen ist ausgeschlossen.

§ 2 Betreten der Steganlagen

Das Betreten der Steganlagen ist gestattet:

- Allen Mitgliedern des Motorboot-Club „Vindobona“
- Clubfremden Personen, welchen vom Vorstand ein Gastliegeplatz zugewiesen worden ist, für die Dauer ihres Aufenthaltes als Gast
- Gästen des Motorboot-Club „Vindobona“, die von den Funktionären oder einem Clubmitglied eingeladen wurden, in Begleitung der einladenden Person.

Ausnahmeregelungen im Interesse des Clubs können vom Vorstand beschlossen werden.

Jedes Clubmitglied ist für das Verhalten seiner Angehörigen, Kinder und seiner Gäste auf den Steganlagen verantwortlich.

§ 3 Sauberhaltung der Steganlagen

Jeder Liegeplatznehmer ist verpflichtet, die Steganlagen in Ordnung zu halten. Dies umfasst neben der Reinhaltung des eigenen Liegeplatzes, insbesondere auch das Entfernen von Treibholz, welches sich am Steg verfangen hat.

§ 4 Liegeplätze

1. Zuteilung von Liegeplätzen

Jedes Vollmitglied kann einen Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes stellen. Liegeplätze werden grundsätzlich vom Vorstand, nach Maßgabe der Verfügbarkeit und nach Erlag der Liegeplatzgebühr, auf die Dauer eines Jahres vergeben. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht und es kann auch kein diesbezüglicher Anspruch abgeleitet werden. Jeder Liegeplatz hat eine Nummer. Der Liegeplatznehmer darf sein Boot nur an dem ihm zugeteilten Platz verheften.

Liegeplatznehmer, deren Boot am stromabwärts gelegenen Steg liegt, dürfen für kurze Zeit am oberen Steg zum Ein- oder Ausladen anlegen. Eine Person muss jedoch immer beim Boot bleiben und ggf. den Platz für den Liegeplatzinhaber freimachen.

2. Verwendung des Liegeplatzes

Am zugeteilten Liegeplatz darf nur ein beim Motorboot-Club „Vindobona“ registriertes Boot verheftet werden. Die Lagerung von Zubehör, Ausrüstungs- und sonstigen Gegenständen, besonders von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Ölderivate und Gifte etc.) ist auf den Stegen nicht zulässig.

Die Boote können, müssen aber nicht, mit Ketten und Vorhängeschlössern gesichert werden. Wenn sie gesichert werden, müssen ausschließlich die Club-Vorhängeschlösser (Stegschlösser) verwendet werden, um im Katastrophenfalle, ohne Eigner, das Boot verschieben zu können.

3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen

Nimmt ein Liegeplatznehmer in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September seinen Wasserliegeplatz für eine Woche oder länger nicht in Anspruch, so hat er das spätestens eine Woche vorher dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann solche Liegeplätze als Gastliegeplätze an Clubmitglieder oder auch clubfremde Personen vergeben. Als Nachweis seiner Berechtigung erhält der Inhaber des Gastliegeplatzes eine Bestätigung, auf welcher der Zeitraum, in dem der Gastplatz in Anspruch genommen werden darf, vermerkt wird. Diese Bestätigung ist sichtbar am eingestellten Boot anzubringen.

4. Räumung bei Hochwasser

Ab dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwasserstand, derzeit 570 cm steigend am Pegel Wildungsmauer, sind die Steganlagen zu räumen. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich den Pegelstand zu verfolgen und entsprechend rasch zu reagieren.

Die Nichtbefolgung der Räumungsverpflichtung hat den sofortigen Verlust des Liegeplatzes zur Folge. Weiters ist der Liegeplatznehmer für Schäden, die aus der Nichträumung bei Hochwasser entstehen, voll haftbar.

§ 5 Behördliche Auflagen und Naturschutz

Jeder Liegeplatznehmer ist verpflichtet, die behördlichen Auflagen, welche auf beiden Steganlagen veröffentlicht sind, genauestens zu befolgen, insbesondere das Verbot des Betankens, von Wartungsarbeiten und des Lagerns gefährlicher Stoffe am Steg. Die Bootstoiletten dürfen im Bereich der Steganlagen nicht in die Donau entleert werden.

Die Clubmitglieder und deren Gäste haben die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten und sich so zu verhalten, dass die Lebensgrundlagen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt werden.

Bei Brand auf einem Boot ist dieses nach Möglichkeit vom Steg zu entfernen und die Feuerwehr unter der Rufnummer 122 sofort zu verständigen.

Eine Missachtung einer Auflage führt zum sofortigen Verlust des Liegeplatzes.

§ 6 Zufahrt mit einem KFZ Wegbenutzung

Die Zufahrt mit einem KFZ ist auf der öffentlichen Straße bis zum Parkplatz des ehemaligen Gasthauses „Rostiger Anker“ möglich. Die weiterführende Straße ist eine Privatstraße und eventuell Treppelweg. Der Motorboot-Club „Vindobona“ verfügt nicht über die Berechtigung, Zufahrtsgenehmigungen zur Steganlage zu erteilen.

Das Befahren und das Abstellen mit/von Fahrzeugen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Grundberechtigten und eventuell sonst behördlich zuständigen Stellen, die jeder Antragsteller selbst besorgen muss. Jeder Zufahrende hat den Motorboot-Club „Vindobona“ von allen Schäden und Nachteilen, die mit dem Zufahren/Abstellen verbunden sein könnten, freizuhalten.

Jeder Nutzer dieser/s Privatstraße/Weges nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass keine laufende und winterliche Betreuung der Straße/des Weges erfolgt und daher auch gegen den Motorboot-Club „Vindobona“ keine solchen Ansprüche bestehen, die sich auf die Benützung dieser/s Straße/Weges beziehen oder aus der Benützung dieser/s Straße/Weges resultieren. Jeder Straßennutzer erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, dass er diesen Weg auf eigene Gefahr und eigenes Risiko benutzt.

Sollte es diesbezügliche Beanstandungen geben, hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied den Liegeplatz sofort zu entziehen.

§ 7 Gültigkeit

Die Betriebsordnung tritt am 18. März 2023, nach Verlautbarung auf der an diesem Tag veranstalteten Generalversammlung, in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Der Vorstand des
Motorboot-Club „Vindobona“